AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow

Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 8 vom 25. April 2025

Stadtverwaltung Wittichenau
Markt 1
02997 Wittichenau

Wittichenau, 16.04.2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

am Donnerstag, den 08.05.2025 um 18.10 Uhr,

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Zimmer 12, statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

TOP 1 Beschlussfassung zur Vergabe – Freizeitanlage am Bahnhof – Erneuerung Sportbelag Bolzplatz

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 03 / 2025 vom 16.04.2025 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 03 / 2025
Der Stadtrat beschließt, Herrn Thomas Woelke zum 28.02.2026 als Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft Wittichenau mbH abzuberufen.

Beschluss-Nr. 02 / 03 / 2025
Der Stadtrat beschließt, Herrn Thomas Werner ab 01.03.2026 zum Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft Wittichenau mbH zu bestellen.

Erläuterungen zu den Beschlüssen 01 + 02 / 03 / 2025:
Die Wohnungsbaugesellschaft Wittichenau mbH (WGW mbH) ist ein kommunales Unternehmen, das zu 100 % der Stadt Wittichenau gehört. Seit 1999 wird das Unternehmen von Herrn Thomas Woelke als Geschäftsführer geleitet. Dessen Geschäftsführeranstellungsvertrag endet planmäßig am 28.02.2026, weshalb die Geschäftsführer-Stelle ab dem 01.03.2026 neu besetzt werden muss.
In den Amtsblättern der Stadt Wittichenau Nummer 24/2024 und 01/2025 sowie auf der Homepage der Stadt Wittichenau wurde die Stelle öffentlich ausgeschrieben. Daraufhin gingen mehrere Bewerbungen ein, die in einer Arbeitsgruppe aus Bürgermeister und Vertretern der Stadtratsfraktionen geprüft und bewertet wurden. Im Ergebnis dessen hat sich diese Arbeitsgruppe auf Herrn Thomas Werner als geeignetsten Kandidaten für die Leitung und die langfristige Entwicklung des Unternehmens verständigt. Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 02/03/2025 nun diesen Vorschlag bestätigt.

Beschluss-Nr. 03 / 03 / 2025
Der Stadtrat beschließt, den vertraglich vereinbarten Eigenanteil der Katholischen Pfarrgemeinde Wittichenau als Träger der Kindertageseinrichtung „Katholisches Kinderhaus St. Marien“ zur Deckung der Kosten der Kinderbetreuung von 2,5 v.H. auf 1,75 v.H. zu reduzieren.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die vertraglichen Änderungen vorzunehmen.

Beschluss-Nr. 04 / 03 / 2025
Der Stadtrat beschließt, den vertraglich vereinbarten Eigenanteil der Christlich-Soziales Bildungswerk gGmbH als Träger der Kindertageseinrichtung Wittichenau zur Deckung der Kosten der Kinderbetreuung von 2,5 v.H. auf 1,75 v.H. zu reduzieren.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die vertraglichen Änderungen vorzunehmen.

Beschluss-Nr. 05 / 03 / 2025
Der Stadtrat beschließt, den vertraglich vereinbarten Eigenanteil der Christlich-Soziales Bildungswerk gGmbH als Träger der Kindertageseinrichtung Sollschwitz zur Deckung der Kosten der Kinderbetreuung von 2,5 v.H. auf 1,75 v.H. zu reduzieren.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die vertraglichen Änderungen vorzunehmen.

Erläuterungen zu den Beschlüssen 03 + 04 + 05 / 03 / 2025:
Alle drei Kindertagesstätten der Stadt Wittichenau werden auf der Basis von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen betrieben und finanziert, in denen bisher geregelt war, dass der jeweilige freie Träger der Einrichtung (Katholische Pfarrgemeinde Wittichenau bzw. Christlich-Soziales Bildungswerk gGmbH) im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil zur Deckung der Kosten in Höhe von mindestens 2,5 % jährlich zu erbringen hat.
Diesen Eigenanteil aufzubringen ist für beide Träger in den letzten Jahren immer schwieriger geworden.
Daher gab es in den vergangenen Monaten zwischen Trägern und Kommune Gespräche, wie unter den gegebenen Umständen eine weitere und langfristige Zusammenarbeit abgesichert werden kann.
Der grundsätzliche Wunsch dazu besteht von allen Beteiligten insbesondere, weil beide Kita-Träger bislang den Betrieb der Einrichtungen zur Zufriedenheit der Eltern und der Stadt Wittichenau realisiert haben. Es besteht von Seiten der Stadt kein Interesse an einem Trägerwechsel.
Um den Weiterbetrieb der Einrichtungen mit den bisherigen Trägern zu sichern, hat die Verwaltung daher dem Stadtrat vorgeschlagen, den bisherigen Eigenanteil von 2,5 % auf nunmehr 1,75 % abzusenken. Diesem Vorschlag ist der Stadtrat gefolgt.

Beschluss-Nr. 06 / 03 / 2025
Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet Wittichenau auf der Grundlage des § 2 BauGB
1.
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den geänderten Teilbereichen des Entwurfs nach § 4a Abs. 3 BauGB des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau gemäß Offenlagebeschluss vom 09.10.2024 geprüft und entsprechend dem Abwägungsbericht vom 02. April 2025 gegeneinander und untereinander abgewogen.
2.
Mit der Bearbeitung des Flächennutzungsplanes entsprechend des Abwägungsprotokolls und Erarbeitung des Feststellungsentwurfes zum Flächennutzungsplan ist das Büro Haß Landschaftsarchitekten / Radeberg beauftragt.
3.
Es erfolgt im weiteren Verfahrensverlauf gemäß § 10 BauGB der Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht sowie die Einreichung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beim Landratsamt Bautzen zur Genehmigung.

Beschluss-Nr. 07 / 03 / 2025
S a t z u n g s b e s c h l u s s
zum Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet Wittichenau
1.
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt den Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung, den Beiplänen, der zugehörigen Begründung mit integriertem Landschaftsplan, dem Umweltbericht und den Anlagen A und B in der Fassung des Feststellungsentwurfes vom 09.10.2024 mit redaktionellen Änderungen und Ergänzungen vom 02.04.2025 als Satzung.
2.
Die Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, die Satzung mit allen genannten Unterlagen und der Verfahrensdokumentation gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beim Landratsamt Bautzen zur Genehmigung einzureichen und die erfolgte Genehmigung nach § 5 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Anlagen:
- Flächennutzungsplan Gesamtplan Karte 1.0 - Fassung vom 09.10.2024 redaktionell ergänzt am 02.04.2025
- Flächennutzungsplan Planteil Nord Karte 1.1 - Fassung vom 09.10.2024 redaktionell ergänzt am 02.04.2025

- Flächennutzungsplan Planteil Süd Karte 1.2 - Fassung vom 09.10.2024
  redaktionell ergänzt am 02.04.2025
- Flächennutzungsplan Beiplan 1 Neuausweisungen – Fassung vom 09.10.2024
- Flächennutzungsplan Beiplan 2 Rad-, Wander- und Reitwege – Fassung vom 09.10.2024
- Flächennutzungsplan Beiplan 3 Schutzgebiete – Fassung vom 09.10.2024
- Flächennutzungsplan Beiplan 4 Erneuerbare Energie – Fassung vom 09.10.2024
- Flächennutzungsplan Begründung Teil A + B – Fassung vom 09.10.2024
  redaktionell geändert am 02.04.2025
- Flächennutzungsplan Begründung Anhang A – Fassung vom 09.10.2024
  redaktionell geändert am 02.04.2025 mit:
  - Anhang A 1 – Archäologische Bodendenkmale
  - Anhang A 2 – Denkmalliste Wittichenau
  - Anhang A 3 – Altlasten und Altablagerungen
  - Anhang A 4 – Bewertung Ortsteile
- Flächennutzungsplan Begründung Anhang B – Fassung vom 09.10.2024
  redaktionell geändert am 02.04.2025
  (Landschaftsplan) mit:
  - Anhang B 1 – Boden - Bestand / Bewertung
  - Anhang B 2 – Wasser - Bestand / Bewertung
  - Anhang B 3.1 – Biotope - Bestand
  - Anhang B 3.2 – Biotope - Bestand / Bewertung
  - Anhang B 3.3 – Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet
  - Anhang B 4 – Landschaft - Bestand / Bewertung
  - Anhang B 5 – Landschaftsplanerisches Leitbild
  - Anhang B 6 – Liste der landschaftsplanerischen Maßnahmen
  - Anhang B 7 – Maßnahmeplanung
- Flächennutzungsplan Begründung Teil C – Umweltbericht
  – Fassung vom 09.10.2024 redaktionell geändert am 02.04.2025

Erläuterungen zu den Beschlüssen 06 + 07 / 03 / 2025:
Derzeit gilt für den Bereich Wittichenau, Brischko, Keula und Neudorf-Klösterlich immer noch ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998, für Maukendorf aus dem Jahr 2000. Diese Pläne spiegeln nur noch teilweise den aktuellen Stand bzw. Planungshorizont wider. Für die Ortsteile Saalau, Kotten, Sollschwitz, Hoske, Rachlau, Dubring und Spohla gibt es noch gar keine Flächennutzungspläne. Daher fordert das Bauaufsichtsamt des Landratsamtes Bautzen schon seit Langem die Erstellung eines Gesamtflächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet.
Am 10.03.2021 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss zum Gesamtflächennutzungsplan. Nach Erarbeitung eines Vorentwurfs durch die beauftragte Firma „Haß Landschaftsarchitekten“ konnte der Stadtrat am 26.10.2022 den Beschluss zur Billigung des Vorentwurfs und zu dessen öffentlicher Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung fassen. Diese Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte im November/Dezember 2022. Nach der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Stadtrat am 13.12.2023 das diesbezügliche Abwägungsprotokoll. Dieses beinhaltet, ob und in welcher Weise die einzelnen Stellungnahmen in die weitere Planung einfließen. In der gleichen Sitzung wurde die öffentliche Auslegung des so geänderten Planentwurfs beschlossen, die vom 29.12.2023 - 16.02.2024 erfolgte. Am 09.10.2024 hat der Stadtrat die Abwägung der Stellungnahmen aus dieser zweiten Auslegung beschlossen und - da es im Ergebnis zu Änderungen in mehreren Teilbereichen des Entwurfs gekommen war, auch eine weitere Auslegung des geänderten Entwurfs. Diese erfolgte vom 04.11. – 08.12.2024. Es durften aber nur noch Stellungnahmen zu den geänderten Bereichen abgegeben werden. Aus den eingegangenen Stellungnahmen resultieren keine weiteren Änderungen, sodass die Fassung vom 09.10.2024 mit lediglich redaktionellen Anpassungen vom Stadtrat beschlossen werden konnte. Nun kann für den Gesamtflächennutzungsplan beim Landratsamt Bautzen die Genehmigung beantragt werden. Wenn diese erteilt ist, wird dies dann im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss-Nr. 08 / 03 / 2025
Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 01 / 02 / 2025 vom 26. Februar 2025 über den Haushalt 2025 der Stadt Wittichenau.

Beschluss-Nr. 09 / 03 / 2025
Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2025 in der angepassten Fassung vom 16.04.2025.

Erläuterungen zu den Beschlüssen 08 + 09 / 03 / 2025:
Die Steuerhebesätze für 2025 (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) hat der Stadtrat am 11.12.2024 erstmalig nicht mit der Haushaltssatzung sondern mit einer separaten Hebesatz-Satzung beschlossen, damit die Steuerhebesätze für 2025 noch im Dezember 2024 bekannt gemacht werden konnten. Das Landratsamt Bautzen hat diese Satzung bestätigt.
Die Steuerhebesätze mussten deshalb in der Haushaltssatzung 2025 lediglich nachrichtlich aufgeführt werden und waren damit nicht Teil der Beschlussfassung. Die Darstellung in der Haushaltssatzung erfolgte einschließlich der in der Stadt Wittichenau nicht genutzten und daher mit 0 % ausgewiesenen Grundsteuer C (für baureife Grundstücke) und D (für Windenergiegebiete).
Das Landratsamt Bautzen beanstandete jedoch letzteres und forderte eine Aufhebung des Beschlusses vom 26.02.2025 und eine Neufassung des Haushaltssatzungsbeschlusses ohne Nennung der Grundsteuerarten C + D.
Mit den o.g. Beschlüssen wurde dieser Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde Genüge getan.

Wittichenau, 17.04.2025

Markus Posch
Bürgermeister

Die Stadt Wittichenau sucht ab 01.07.2025 einen Pächter für die Gaststätte „Kulturhaus Sollschwitz“ zum gastronomischen Betrieb.

Die Gaststätte bietet einen Saal (ca. 300 m²) für ca.110 Personen sowie einen Raum zum Restaurantbetrieb für ca. 40 Personen und eignet sich hervorragend auch für größere Feierlichkeiten. Hinzu kommen diverse Lager- und Nebenräume.

Der barrierefreie Zugang zu den Räumen ist vorhanden.

Darüber hinaus ist eine Nutzung des Außenbereiches möglich. Die Weiternutzung der Ausstattung kann mit dem Vorpächter besprochen werden.

Gesucht wird ein engagierter Pächter, der vorzugsweise über entsprechende gastronomische Erfahrung verfügt. Den Interessenten wird empfohlen, sich vor Ort einen Eindruck zu verschaffen. Gern kann hierzu ein Vororttermin vereinbart werden.

Ihre Interessensbekundung richten Sie bitte an die

Stadtverwaltung Wittichenau
Bürgermeister
Markt 1
02997 Wittichenau.

Stellenausschreibung Bauhofmitarbeiter/in

Bei der Stadt Wittichenau mit ihren 11 Ortsteilen ist zum **1. September 2025** die Stelle eines/einer **Bauhofmitarbeiters/in** zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen:

- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im städtischen Grünflächen- und Liegenschaftsbereich
- Instandhaltung sämtlicher kommunaler Gebäude, Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen
- Pflege und Unterhaltung städtischer Anlagen und Einrichtungen wie Spielplätze, Sport- und Freizeiteinrichtungen etc.
- Straßenunterhaltung und –reinigung, wiederkehrende Arbeiten im städtischen Straßenbereich
- Pflege und Wartung der technischen Ausstattung von Bauhof und Stadtverwaltung
- Durchführung des Winterdienstes

Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf oder im Landschafts- und Gartenbau. Kenntnisse im Bereich Schlosser/ KFZ Schlosser wären besonders vorteilhaft. Darüber hinaus die Befähigung zum Führen von Motorkettensägen sowie der Besitz eines Führerscheins der Klasse B, C und CE bzw. die Bereitschaft, diese Befähigungen zeitnah zu erwerben. Entsprechende Ausbildungsnachweise bzw. Qualifikationen sind mit der Bewerbung einzureichen.

Wir erwarten von Ihnen selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie Fleiß, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität.

Die Bereitschaft zu Mehrarbeit, Winterdienst und Rufbereitschaft wird vorausgesetzt.

Zudem werden die Wohnsitznahme im Stadtgebiet von Wittichenau sowie die Bereitschaft zur aktiven Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr erwartet.

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Beschäftigung in einem engagierten Bauhof-Team sowie die Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. April 2025** an

Stadt Wittichenau
Kennwort: Bauhofmitarbeiter/in
Markt 1
02997 Wittichenau

IMPRESSUM

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow
Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail:
stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag
Wittichenauer Wochenblatt

Druck:
Lessingdruckerei Kamenz